

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
hans.wipfli@vtg.admin.ch

Zürich, 08.03.2024

Änderung des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur Änderung des Militärgesetzes sowie der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation zu nehmen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 700 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Für Swico ist klar, dass die Kooperation im Sicherheitsbereich zwischen Staat und Wirtschaft zum Erfolg führt. Requisitionen sollten nur als «letztes Mittel» zur Anwendung kommen – unter klar definierten Bedingungen: Es müssen ausdrückliche Ausnahme-Szenarien im Rahmen spezifizierter Eskalationsstufen gegeben sein, die bereits vorab klar definiert und kommuniziert wurden. Der Einbezug von betroffenen Parteien vor der Anordnung von Requisitions-Massnahmen durch den Bundesrat und die vollständige Entschädigung sind unerlässlich. In erster Linie sind weiterhin die ICT-Fähigkeiten der Armee selbst zu nutzen.

Anpassung an neue Bedrohungslage richtig und wichtig

Die militärische Bedrohungslage der Schweiz hat sich in den letzten Jahren aufgrund der gestiegenen Cyberbedrohung und hybriden Konfliktführungstaktiken verändert. Dass hierfür neue sicherheitspolitische Strategien und Massnahmen erarbeitet werden, ist wichtig und richtig. **Die Requisition in ausdrücklichen Notlagen als Mittel, um die Gewährleistung der militärischen Handlungsfähigkeit sicherzustellen, anerkennen wir grundsätzlich.**

Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der bestehenden gesetzlichen Grundlagen über den Aktiv- und Assistenzdienst hinaus, speziell in Hinblick auf Cyberangriffe und andere hybride Bedrohungen (gemäss Art. 95 VE-MG), ist für uns nachvollziehbar, wie auch die Ausweitung des Requisitionsumfangs (gemäss Art. 80 Abs. 1 Buchst. b-d VE-MG). **Die geplante Ausgestaltung der Umsetzung möglicher Requisitionen sehen wir jedoch kritisch – aus unserer Sicht gilt es massgebliche Verbesserungen zu erzielen.**

Konstruktive Zusammenarbeit von Staat und Wirtschaft führt zum Erfolg

Gerade in der Schweiz sorgt das gelebte Milizprinzip für ein grundlegend positives Verständnis und breite Akzeptanz für die gezielte Kooperation von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat – speziell in Krisenzeiten. **Gezielte Kooperation zwischen Militär und Wirtschaft führt zum Erfolg, nicht die Einschränkung oder gar der Entzug von Ressourcen der Wirtschaft durch das Militär.**¹ Einseitige, kurzfristige Nutzungsänderungen, -beschränkungen und -verbote sowie der Entzug von Ressourcen können im Krisenfall sogar zusätzliche Flanken öffnen. **Wir äussern deshalb folgende Empfehlungen:**

1. Primäre Nutzung der Ressourcen der Armee

Es ist essenziell, dass die Armee vom Requisitionsrecht nur insofern Gebrauch macht, als dies absolut notwendig und die Bewältigung der Notlage nicht mit eigenen Mitteln möglich ist. Die Hauptverantwortung für die Sicherung der Verteidigungsfähigkeit und eigener Lieferketten liegt primär bei der Armee - auch im Bereich ICT. Es ist entscheidend, dass sich die Schlagkraft der Armee nicht primär auf die Requisition entsprechender privater Ressourcen verlässt.

2. Rechtssicherheit: Klärung von Haftungsfragen und Kooperation auf vertraglicher Basis bereits vor einer potenziellen Krise

Es ist von grösster Bedeutung, die Stärkung der Resilienz im ICT-Bereich bereits vor potenziellen Krisen zu adressieren. Es muss Rechtssicherheit geschaffen werden, indem die Kooperation von Staat und Wirtschaft frühzeitig, vertraglich geregelt wird, wobei insbesondere auch Haftungsfragen geklärt werden. Requisitionen dürfen nur in klar definierten (Ausnahme-) Situation und unter Einhaltung klarer Vorgaben erfolgen.

3. Definition von Szenarien und Eskalationsstufen: ausserordentliche Lagen in Friedenszeiten

Die gegenwärtige und absehbare Bedrohungslage, gerade im Cyber-Bereich, zeichnet sich durch eine stete Latenz aus. Requisitionen sind gemäss der Vorlage bereits in einer ausserordentlichen Lage in Friedenszeiten vorgesehen. Welche Voraussetzungen bezüglich Cyber- und hybride Konfliktführung erfüllt sein bzw. welche Szenarien eintreffen müssen, um eine ausserordentliche Lage in Friedenszeiten auszurufen, ist jedoch nicht geklärt. Swico empfiehlt daher die Einführung einer belastbaren Kategorisierung mit klaren Eskalationsstufen, welche die Voraussetzung für allfällige Requisitionen präzisiert.

4. Transparenz und angemessene Lastenteilung unter den Wirtschaftsakteuren

ICT- und Digitalisierungskompetenzen sind in verschiedenen Sektoren und Berufsgruppen in unterschiedlichen Ausprägungen vorhanden. Von Requisitionen im ICT-Bereich sind somit

¹ Im Krieg in der Ukraine werden russische Cyber-Bedrohungen und Angriffe auf kritische Infrastrukturen in Zusammenarbeit mit verbündeten Staaten und mit Technologieunternehmen innerhalb und ausserhalb der Ukraine abgewehrt. Die Ukraine kooperiert erfolgreich mit Unternehmen, wie beispielsweise Amazon Web Services, Google und Microsoft, um das Funktionieren kritischer digitaler Infrastrukturen und Regierungsbehörden wirksam zu sichern und wichtige Dienste für Bürgerinnen und Bürger aufrechtzuerhalten (siehe E. Schroeder; S. Dack (2023). 'A parallel terrain: Public-private defense of the Ukrainian information environment.' *Atlantic Council*).

potenziell alle Sektoren und Berufsgruppen betroffen. Bei entsprechenden Massnahmen ist daher sicherzustellen, dass die Lasten unter den Akteuren der Wirtschaft angemessen verteilt werden. Zwecks Transparenz und Planungssicherheit ist eine präzise Darlegung, inwiefern verschiedene Sektoren, Branchen und Berufsgruppen aufgrund welcher Szenarien und Eskalationsstufen (siehe 3.) potenziell von Requisitionen betroffen sind, unerlässlich.

5. Berücksichtigung der Stellungnahme von Betroffenen vor einem Entscheid

Die von der Armee beantragten Massnahmen können einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit und Eigentumsrechte der betroffenen Personen und Unternehmen darstellen. Deshalb ist es für uns entscheidend, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit jederzeit gewahrt bleibt. Die Stellungnahme von Betroffenen einer beantragten Requisitions-Massnahme ist – speziell in Friedenszeiten – noch vor dem Entscheid durch den Bundesrat von demselben zu berücksichtigen.

6. Kostendeckende Entschädigung im Requisitionsfall

Weil der Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit im Falle einer effektiven Requisition massiv und mit einer Enteignung durchaus vergleichbar ist, sind wir der klaren Auffassung, dass eine vollständige, kostendeckende Entschädigung gewährleistet werden muss.

Auf Basis dieser Empfehlungen sehen wir insbesondere bezüglich Art. 95 VE-MG folgenden Anpassungsbedarf:

Art. 95 VE-MG Abs. 2 (angepasst), **3** (angepasst), **6** (neu)

² Die Militärverwaltung und die Armee dürfen von den Kompetenzen gemäss Abs. 1 nur soweit Gebrauch machen, als dies unbedingt erforderlich ist und sie die Erhaltung der Betriebskontinuität und Resilienz der Armee gegen Cyberbedrohungen weder mit eigenen Mitteln erfüllen noch im Rahmen vertraglicher Regelungen mit Dritten beschaffen können. ~~Solche~~ Die Anordnung von Massnahmen gemäss Abs. 1 bedarf ~~bedürfen~~ im Vorgang zur konkreten Anordnung der Genehmigung durch den Bundesrat. Der Bundesrat unterbreitet die beantragten Massnahmen in Friedenszeiten den betroffenen Personen vorgängig zur Stellungnahme und berücksichtigt diese im Bewilligungsentscheid.

³ Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung sowie die Requisition des Requisitionsgutes ~~angemessene~~ volle Entschädigung.

⁶ (neu) Der Bund erstellt und veröffentlicht eine Kategorisierung von Cyberbedrohungsszenarien, die eine Requisition- oder Einschränkungsmassnahme in Friedenszeiten begründen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adrian Müller
Präsident



Simon Ruesch
Head Legal & Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung